

W A S S E R B A U R E G L E M E N T

der Gemeinde

G E R Z E N S E E

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck / Aufgaben	3
Art. 2 Räumliche Begrenzung	3
Art. 3 Meldepflicht	3
Art. 4 Bauten und Anlagen	3
Art. 5 Staatseigener Wasserbau	4
Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser	4
II Organisation	
Art. 7 Stimmberechtigte	4
Art. 8 Gemeinderat	4
Art. 9 Befugnisse	5
III Finanzielles	
Art. 10 Mittelbeschaffung	5
Art. 11 Grundeigentümerbeiträge	5
Art. 12 Grundeigentümeranteile	6
Art. 13 Bemessungskriterien	6
Art. 14 Anwendung des Grundeigentümer- beitragsdekretes	6
IV Aufsicht des Staates	
Art. 15 Gewässerkontrolle	6
Art. 16 Vergabe von Arbeiten	7
V Rechtliches	
Art. 17 Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	7
Art. 18 Beschwerderecht	7
VI Widerhandlungen	
Art. 19	7
VII Schlussbestimmungen	
Art. 20 Inkraftsetzung	7
Art. 21 Andere gesetzliche Grundlagen	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck / Aufgaben

- 1 Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- 2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- 3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbaungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2 Räumliche Begrenzung

- 1 Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- 2 Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:
 - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Konzessionsstrecken
 - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
 - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
 - Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
 - Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Art. 3 Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4 Bauten und Anlagen

- 1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- 3 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

- 4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5 Staatseigener Wasserbau

- 1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- 2 Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- 3 Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6 Anstösser; Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

- 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- 2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- 3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Art. 7 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Art. 8 Gemeinderat

- 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:
 - Beschlussfassung über die von der Wegkommission unterbreiteten Geschäfte
 - Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall

- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
 - Arbeitsvergebungen
 - Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
 - Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
 - Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
 - Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
 - Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
 - Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
 - Einreichung von Strafanzeigen
- 2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- 3 Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV beschliesst der Gemeinderat.

Art. 9 Befugnisse

Der Wegkommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Einzelfall (es gelten die gemeinderätlichen Weisungen vom 01. April 1991)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

III. FINANZIELLES

Art. 10 Mittelbeschaffung

- 1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemässe Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.
- 2 Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG

Art. 11 Grundeigentümerbeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern

sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumaassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

- 2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).
- 3 Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Art. 12 Grundeigentümeranteile

- 1 Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor belastet.
- 2 Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Art. 13 Bemessungskriterien

- 1 Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.
- 2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Art. 14 Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

IV. Aufsicht des Staates

Art. 15 Gewässerkontrolle

- 1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- 2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

- 3 Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 16 Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V Rechtliches

Art. 17 Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

- 1 Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
- 2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 18 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI Widerhandlungen

Art. 19

- 1 Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1,000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 21 Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen ge-

setzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 7 hievor angenommen.

Gerzensee, 04. Dezember 1993

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:



E. Helfer



R. Müller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserbaureglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden in den Amtsanzeigen Nrn 45/46 vom 11./18.11.1993 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind ~~folgende~~/keine Einsprachen eingegangen.

Gerzensee, 28. Dezember 1993

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt

BERN, den 11. APR. 1994

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

